

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsnbach am
Dienstag, den 25. November 2014 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführer:

Abwesend/wegen:

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Vor Eintritt in den offiziellen Teil der Sitzung gibt er der Vizehopfenkönigin Daniela Kügler die Möglichkeit sich beim Gemeinderat für die tatkräftige Unterstützung zu bedanken. Frau Kügler übergibt an Bürgermeister Bergwinkel ein aus Hopfenreben hergestelltes Geschenk. Dieser bedankt sich und wünscht der Vizehopfenkönigin alles Gute für die Zukunft.

Bürgermeister Bergwinkel eröffnet den formellen Teil der Sitzung. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Erg.

Ja : Nein

1.

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 21.10.2014

Die Niederschrift wurde den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 21.10.2014 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

14 : 0

2.

Behandlung von Bauanträgen

2.1

Anfrage zu einer Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 8 „Puch – Fellerfeld“ auf Anhebung eines genehmigten Gebäudes mit Garagen um 20 cm in der Straße Am Wiesengrund, FlurNr. 440/7, Gemarkung Puch

Mit Ursprungsbescheid vom 01.02.2000 und der letzten Verlängerung vom 24.01.2014 (gültig bis 31.01.2016) wurde dem Bauherrn der Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück FlurNr. 440/7, Gemarkung Puch, Am Wiesengrund, vom Landratsamt Pfaffenhofen genehmigt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 25.11.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Dabei ist ihm folgende Befreiung erteilt worden:

- Abweichung von der Höhenlage durch die beiden Garagen (lt. Bebauungsplan max. 15 cm – dagegen Westgarage 18 cm und Ostgarage 35 cm).

Nun fragt Herr formlos an, ob der Gemeinderat einer Anhebung des gesamten Vorhabens (Doppelhaus und Garagen) um 20 cm zustimmen würde.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Puch – Fellerfeld“ in einem allgemeinen Wohngebiet. Zur Höhenlage der Gebäude ist folgendes festgesetzt:
C3.1 Die EG-Fertigfußbodenhöhe des Wohnhauses darf max. 50 cm, der Garagenfußboden max. 15 cm über OK fertiger Erschließungsstraße an der Grundstückseinfahrt liegen.

Der Planer ist beim damaligen Bauantrag bei der Berechnung der Höhen der Gebäude vom ungünstigsten Fall (tiefster Punkt an der Einfahrt) ausgegangen.

Nach Ansicht der Verwaltung könnte auch das Mittelmaß genommen werden, da bei einem Doppelhaus 2 Einfahrten vorhanden sind. Daher dürfte der Bauherr um 8,5 cm mit dem Wohnhaus weiter nach oben ohne Befreiung. Für die Anhebung um 20 cm ist eine Befreiung vom Bebauungsplan erforderlich.

Für die Anhebung bei den Garagen ist eine weitere Befreiung erforderlich. Diese waren bereits beim ersten Bauantrag über dem festgesetzten Niveau (3 cm bzw. 20 cm).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Erhöhung der Garagen eine Befreiung von den Abstandsflächen (Wandhöhe höher als 3 m) durch das Landratsamt Pfaffenhofen erforderlich sein wird. Über diese Befreiung entscheidet das Landratsamt.

Vom Bauherrn ist hierzu ein Tekturantrag mit neuen Plänen etc. einzureichen. Wenn keine weiteren Abweichungen bzw. Änderungen vorliegen, kann dieser auf dem Verwaltungsweg an das Landratsamt zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet werden.

Vom Nachbarn FlurNr. 440/6, Gemarkung Puch, liegt eine Unterschrift vom 26.02.2012 vor. Lt. dieser Vorlage stimmt der Eigentümer bei der Eingabe einer Höhentektur des bestehenden Bauplans auf der FlurNr. 440/7, Gemarkung Puch, zu.

Weitere Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Die Nachbarunterschrift von Fl.Nr. 440/8, Gemarkung Pörnbach, ist nachzuweisen.

Beschluss:

Bei Vorlage eines Tekturantrages wird Bürgermeister Bergwinkel ermächtigt, das gemeindliche Einvernehmen auf dem Verwaltungsweg zu erteilen.

14 : 0

2.2

Antrag auf Vorbescheid über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Abbruch zweier landwirtschaftlicher Lagerhallen auf dem Grundstück FlurNr. 67, Gemarkung Puch, Hauptstraße 31 in Puch

Die Bauherrin möchte mit dem Antrag auf Vorbescheid klären, ob sie auf dem Grundstück FlurNr. 67, Gemarkung Puch, ein Einfamilienhaus mit Garage errichten darf. Gleichzeitig beabsichtigt sie den Abbruch zweier landwirtschaftlicher Lagerhallen.

Es ist ein Wohnhaus (Größe 15,99 x 7,99) in der Form E + 1 mit Satteldach 38° Dachneigung und Flachdach auf dem Anbau (3 m breit entlang der Süd- und Westseite des Gebäudes) sowie eine Garage mit Flachdach geplant.

Es ist vorgesehen, die Zufahrt von dem gemeindlichen Weg FlurNr. 189, Gemarkung Puch, zu errichten.

Das Grundstück FlurNr. 67, Gemarkung Puch, liegt im vorderen Bereich an der Hauptstraße sowie im hinteren Bereich am Weg FlurNr. 189, Gemarkung Puch, an.

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als MD (Dorfgebiet) dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert nicht.

Es ist zu prüfen, ob der hintere Bereich des Grundstücks dem Innenbereich zugerechnet werden kann und ob die Erschließung gesichert ist.

Damit ein Baurecht nach § 34 Abs. 1 BauGB (Innenbereich) besteht, muss ein Bebauungszusammenhang vorliegen, d. h. eine tatsächlich aufeinanderfolgende, zusammenhängende Bebauung. Es muss der Eindruck der Geschlossenheit vermittelt werden.

Bebauung bedeutet, dass die betreffenden Anlagen grundsätzlich dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen sollen. Baulichkeiten, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken (Scheunen, Ställe) dienen, sind für sich genommen keine Bauten, die einen Bebauungszusammenhang bilden könnten.

Somit ist der hintere Bereich des Grundstücks dem Außenbereich zuzurechnen.

Eine Bebauung wäre nur möglich, wenn das Vorhaben privilegiert wäre (hier nicht der Fall). Ein sonstiges Vorhaben wäre zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 25.11.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Das hintere Teilgrundstück ist mit Wasser und Kanal nicht erschlossen. Die Erschließung müsste über die Hauptstraße über das bestehende Grundstück erfolgen.

Der vorbeiführende Weg FlurNr. 189, Gemarkung Puch, ist als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet und dient der Bewirtschaftung von Feldgrundstücken. (Der Weg müsste zur Ortsstraße aufgestuft und evtl. auch verbreitert werden – jetzt ca. 4,5 m.)

Die Nachbarunterschriften wurden nachgewiesen.

Der Abbruch der beiden landwirtschaftlich genutzten Gebäuden ist nach Art. 57 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayBO verfahrensfrei, da es sich um land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude handelt (Gebäudeklasse 1).

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt vor, das gemeindliche Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben aus vorgenannten Gründen nicht zu erteilen.

Es sollten Gespräche mit dem Antragsteller (auch hinsichtlich Rücknahme des Antrages vor Weitergabe an das LRA zur kostenpflichtigen Entscheidung) und den Eigentümern der benachbarten Grundstücke erfolgen, ob Interesse an einer Überplanung des Gebietes besteht.

14 : 0

Bekanntgabe

Der Bauherr beantragt im März 2013 den Neubau eines ökologischen Einfamilienhauses in Holz mit Garage auf Fl.Nr. 62 der Gemarkung Raitbach. Das Vorhaben wurde mit Vorbescheid vom 10.09.2013 vom Landratsamt Pfaffenhofen genehmigt. Dem Tektur Antrag der Bauherrn wurde mit Änderungsbescheid vom 26.08.2014 vom Landratsamt Pfaffenhofen zugestimmt. Bürgermeister Bergwinkel teilt mit, dass der Antrag auf dem Verwaltungswege an das Landratsamt Pfaffenhofen weitergegeben wird.

3.

**Verordnung über den Vollzug der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm
Zustimmung der Gemeinde Pörnbach**

Die Gemeinde Pörnbach unterstützt den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (AWP) auf der Grundlage einer Vereinbarung aus dem Jahre 2007. Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass hierfür eine Verordnung erforderliche ist. Das Schreiben des AWP liegt in den Gemeinderatsmitgliedern in Ablichtung vor. Ergänzend hierzu ist ein Auszug aus dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) angehängt.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach stimmt dem Erlass der Verordnung über den Vollzug der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (AbfWS) und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (AbfEGS) zu.

14 : 0

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**4.
Beratung und Beschlussfassung über die Ortsbesichtigung**

Besichtigt wurde das Grundstück in der Dorfstraße auf dem eine Birke steht. Herr , dessen Grundstück an die Dorfstraße angrenzt, hat beantragt, dass die Gemeinde die Birke fällt, da er mit den Pollen gesundheitliche Probleme hat. Außerdem wird sein Grundstück und sein Garten von der Birke verschattet und im Herbst mit Laub belastet. Von Seiten des Naturschutzes ist die Fällung nicht erforderlich. Die Gemeinderäte sind sich darüber einig, dass die Birke nicht gefällt werden soll. In unmittelbarer Nähe befinden sich zwei weitere Birken auf Privatgrundstücken, die stehen bleiben. Damit würde durch die Fällung der Birke auf dem Gemeindegrundstück kein merkbarer Erfolg eintreten.

Beschluss:

Die Birke in der Dorfstraße wird nicht gefällt. Die Verwaltung wird beauftragt zu klären, ob die Birke auf Gemeindegrund steht oder dem Nachbargrundstück zuzurechnen ist.

12 : 2

**5.
Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Haushaltsjahres 2014**

Eine Zusammenstellung der betroffenen Haushaltsstellen liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor. Daraus sind die Deckungsvorschläge zu ersehen. Überwiegend sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch die Hackschnitzelheizung in der Schule verursacht. Der Gemeinderat hat bereits in der Sitzung am 08.07.2014 über die Nachträge zum Bauvorhaben beschlossen. Allen über- und außerplanmäßigen Ausgaben stehen entsprechende ausreichende Minderausgaben, bzw. Mehreinnahmen, gegenüber. Der Haushaltsausgleich ist nicht gefährdet.

Beschluss:

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2014 werden in der vorliegenden Zusammenstellung genehmigt.

14 : 0

**6.
Bau eines Geh- und Radweges von Pörsnbach nach Raitbach entlang der B13
Grundsatzbeschluss**

Bürgermeister Bergwinkel hat mit dem Staatlichen Bauamt über den Bau eines Geh- und Radweges vom Ortsausgang des Ortsteils Pörsnbach zum Ortsteil Raitbach entlang der B13 gesprochen. Das Staatliche Bauamt würde den Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m bauen, wenn die Gemeinde den Grunderwerb sicherstellt. Zu entscheiden ist, ob der Geh- und Radweg um 50 cm breiter gebaut wird und damit für den landwirtschaftlichen Verkehr besser nutzbar wird. In diesem Fall würden die Baulast und die Unterhaltslast auf die Gemeinde übergehen. Die Baustrecke beträgt etwa 800 m.

In der Diskussion weisen die Gemeinderatsmitglieder darauf hin, dass die anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke über rückwärtige Zufahrten erschlossen sind. Der Geh- und Radweg wird daher nicht mit einer Breite von 3,00 m benötigt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag, den 25.11.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsbach stimmt dem Bau eines Geh- und Radweges vom Ortsausgang von Pörsbach entlang der B13 zum Ortsteil Raitbach zu. Der Geh- und Radweg soll in einer Breite von 2,50 m ausgebaut werden. Es besteht keine Notwendigkeit diesen Weg als Feld- und Waldweg breiter auszubauen. Bürgermeister Bergwinkel wird beauftragt die erforderlichen Grundstücksverhandlungen zu führen.

14 : 0

7.

Feldgeschworene Puch

7.1

Antrag auf Niederlegung des Amtes des Feldgeschworenen

Herr Josef Spenger sen. aus Puch beantragt die Niederlegung des Amtes des Feldgeschworenen aus gesundheitlichen Gründen. Gemäß Art. 11 Abs. 4 des Abmarkungsgesetzes werden die Feldgeschworenen auf Lebenszeit bestellt. Ein Feldgeschworener kann jedoch aus wichtigem Grund (Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO) sein Amt niederlegen.

Beschluss:

Herr Josef Spenger sen. wird vom Amt als Feldgeschworener entbunden.

14 : 0

7.2

Neuwahl eines Feldgeschworenen

Nach Art. 11 des Abmarkungsgesetzes sind für jede Gemeinde vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen. In Gemeinden, die aus mehreren Gemeindeteilen bestehen, können die Feldgeschworenen nach einzelnen Gemeindeteilen bestellt werden. Derzeit üben in Puch, nach dem Ausscheiden von Herrn Spenger sen., nur Herr Mayr und Herr Steininger das Amt des Feldgeschworenen aus. Als Ersatz für Herrn Spenger sen. ist daher ein Feldgeschworener zu wählen. Die Wahl erfolgt nach Art. 51 Abs. 3 GO. Bürgermeister Bergwinkel teilt mit, dass Herr Georg Kiermeier aus Puch bereit ist, das Amt als Feldgeschworener zu übernehmen. Die Verwaltung hat Stimmzettel vorbereitet, die an die Gemeinderatsmitglieder ausgeteilt werden.

Es wurden 14 Stimmzettel ausgegeben. Dieselbe Anzahl von Wahlberechtigten ist anwesend. Alle abgegebenen Stimmzettel sind gültig. Herr Georg Kiermeier erhält 14 Stimmen und ist damit zum Feldgeschworenen gewählt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 25.11.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**8.
Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10)**

**8.1
26. Änderung des Regionalplanes- Teilfortschreibung Kapitel BIII Siedlungswesen mit
Lärmschutzzonen – Aufhebung der Lärmschutzzonen**

Die Teilfortschreibung soll dazu dienen die Festsetzungen zu den Lärmschutzbereichen der Flugplätze Neuburg/Zell bzw. Ingolstadt/Manching einschließlich der Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen im Regionalplan Region Ingolstadt zu streichen. Belange der Gemeinde Pörnbach werden hierdurch nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach erhebt keine Einwendungen gegen die 26. Änderung des Regionalplanes.

14 : 0

**8.2
27. Änderung des Regionalplanes – Teilfortschreibung Kapitel BIV gewerbliche Wirtschaft,
Arbeitsmarkt und Tourismus, Sicherung und Abbau von Bodenschätzen**

Die Teilfortschreibung soll dazu dienen im Naturraum des inneren Feilenmooses den Bereich des Grundstücks FlurNr. 2474/1 der Gemarkung Geisenfeld als Vorranggebiet für Kiesabbau festzulegen. Belange der Gemeinde Pörnbach werden hierdurch nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach erhebt keine Einwendungen gegen die 27. Änderung des Regionalplanes.

14 : 0

**9.
Informationen der Verwaltung**

Bürgermeister Bergwinkel informiert zu nachfolgenden Sachverhalten:

**9.1
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft**

Das Amtsblatt darf an der Gemeindetafel ausgehängt werden. Derzeit wird nur der amtliche Teil ausgehängt, da sonst keine Fläche mehr für sonstige amtliche Bekanntmachungen übrig bleibt.

Für Vereinsveranstaltungen besteht die Möglichkeit einen sachlichen Bericht im Gemeindeblatt zu veröffentlichen. Ebenso besteht die Möglichkeit Termine anzukündigen. Für diese Veröffentlichungen sind jedoch die Vereine selbst zuständig.

Die Veröffentlichung von Geburtstagen ist im Anzeiger nur möglich, wenn die Pörnbacher Bürger zustimmen würden. Das bedeutet, dass alle über 65-jährigen angeschrieben werden müssten und sich positiv zum Ansinnen ihre Namen zu veröffentlichen äußern. Im Gemeinderat besteht Einigkeit, dass dies ein zu großer Aufwand ist.

9.2

Unterbringung von Obdachlosen in einem Container

Die Gemeinde hat im Ortsteil Puch einen Container aufgestellt, um gegebenenfalls eine obdachlose Familie unterzubringen. Die Gerichtsvollzieherin hat die Zwangsräumung angekündigt und die Betroffenen haben sich selbst um keine Wohnung gekümmert. Die Gemeinde ist nach den sicherheitsrechtlichen Vorschriften verpflichtet Menschen, die obdachlos sind, unterzubringen. Da im gesamten Gemeindebereich keine Wohnung aufzutreiben ist, war der Container die letzte Möglichkeit. Die Zwangsräumung war jedoch nicht erforderlich, so dass der Container wieder abgebaut wird. Der Gemeinde entstehen rund 1000,- Euro Kosten.

9.3

Öffnungszeiten der Grüngutsammelstelle

Mit dem AWP war vereinbart, dass ein Container für Grüngut in den Wertstoffhof gestellt wird und die Grüngutsammelstelle geschlossen wird. Nachdem kein Container kommt, hat Bürgermeister Bergwinkel mit dem AWP vereinbart, dass die Grüngutstelle an einzelnen Tagen geöffnet wird. Ab 16. Februar 2015 ist die Grüngutsammelstelle wieder zu den regulären Zeiten geöffnet.

9.4

Hopfenspikes

Im gesamten Gemeindegebiet wurden Hopfenspikes aufgesammelt. Bürgermeister ist der Ansicht, dass dies eine wichtige und gute Maßnahme war.

9.5

Kinderspielplatz im Baugebiet östlich der Münchener Straße

Anhand eines Planes wird der Vorschlag zur Bestückung des Kinderspielplatzes vorgestellt. Aufgrund der einzuhaltenden Sicherheitsabstände können nur ganz wenige Geräte aufgestellt werden. Der Bereich wird eingezäunt. Die Arbeiten führt der Erschließungsträger durch und die Kosten sind Teil der Erschließungskosten.

9.6

Beschaffung eines Dampfstrahlgerätes

Das im Bauhof vorhandene Dampfstrahlgerät ist defekt. Im Wasserwerk befindet sich ein hochwertiges Dampfstrahlgerät, das jedoch dort nicht ausgelastet und auch nicht erforderlich ist. Bürgermeister Bergwinkel wird daher das Dampfstrahlgerät aus dem Wasserwerk in den Bauhof verlagern und für das Wasserwerk ein angemessenes beschaffen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag,
den 25.11.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**9.7
Sitzungstermine**

Die Sitzungstermine wurden den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Im Monat Februar 2015 ist keine Sitzung vorgesehen, da stattdessen am 10.02.2015 eine Bürgerversammlung im Ortsteil Puch stattfindet.

**10.
Anfragen**

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Bergwinkel um 20.00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:
Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Helmut Bergwinkel
1. Bürgermeister